# Zweckvereinbarung über die Bildung und Unterhaltung einer gemeinsamen Schiedsstelle

Zwischen der Großen Kreisstadt Borna vertreten durch die Oberbürgermeisterin Frau Simone Luedtke Markt 1, 04552 Borna

und der Stadt Regis-Breitingen vertreten durch den Bürgermeister Herrn Wolfram Lenk Rathausstr. 25, 04565 Regis-Breitingen

wird auf der Grundlage von § 71 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBI. S. 196), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBI. S. 626) geändert worden ist, und von § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Schiedsstellen in den Gemeinden des Freistaates Sachsen und über die Anerkennung von Gütestellen im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung (Sächsisches Schieds- und Gütestellengesetz vom 27. Mai 1999 (SächsGVBI. S. 247), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2017 (SächsGVBI. S. 598) geändert worden ist, Folgendes vereinbart:

#### § 1 Gegenstand der Zweckvereinbarung

- 1. Die Stadt Regis-Breitingen überträgt die Errichtung und Betreibung einer Schiedsstelle der Großen Kreisstadt Borna als beauftragte Körperschaft.
- 2. Für die Errichtung und ordnungsgemäßen Durchführung der Aufgaben einer Schiedsstelle schafft die Große Kreisstadt Borna die notwendigen personellen und materiellen Voraussetzungen.

#### § 2 Befugnisse

Die für die sachgerechte Erfüllung der im § 1 festgelegten Aufgaben erforderlichen Befugnisse, insbesondere die Wahl des Friedensrichters sowie des Stellvertreters, einschl. dem Recht, Gebühren, Auslagen und gegebenenfalls Ordnungsgelder von den Benutzern der Einrichtung zu erheben, werden der Großen Kreisstadt Borna übertragen. Hierzu gehört auch die ausschließliche Verwendung des Siegels und des Kassenbuches des Friedensrichters der Großen Kreisstadt Borna.

#### § 3 Sitz der Schiedsstelle

- 1. Amtssitz der Schiedsstelle ist das Rathaus der Großen Kreisstadt Borna. Am Sitz der Schiedsstelle oder in Räumlichkeiten der beauftragten Körperschaft finden die Sprechstunden des Friedensrichters und die Schlichtungsverhandlungen statt.
- 2. Bei Bedarf findet einmal im Quartal eine Sprechstunde in der Stadt Regis-Breitingen statt. Die Räumlichkeiten werden von der Stadt Regis-Breitingen im Rathaus zur Verfügung gestellt.

#### § 4 Kosten der Schiedsstelle/ Finanzierung

- 1. Die Kosten der Schiedsstelle, unter anderem der Mitgliedsbeitrag für den Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e. V., die Aus- und Fortbildungskosten, Reisekosten sowie die Aufwandsentschädigung für den Friedensrichter und die Kosten für öffentliche Bekanntmachungen, werden von den Vertragsgemeinden entsprechend den jeweiligen Einwohnern auf Basis der Berechnungsgrundlage des kommunalen Melderegisters der Vertragspartner zum Stichtag 31.12. des Abrechnungsjahres berechnet.
- 2. Die Abrechnung der Kosten erfolgt unter Vorlage einer Kostenaufstellung und Anrechnung der Einnahmen aus dem Vorjahr.

### § 5 Dauer der Zweckvereinbarung und Kündigung

Die Dauer der Zweckvereinbarung wird auf die Dauer der laufenden Amtsperiode des Friedensrichters der Großen Kreisstadt Borna begrenzt. Bis zum Ablauf der Dauer kann sie mit einer Frist von 6 Monaten jeweils zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Das Recht der Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

## § 6 Sonstige Vereinbarungen

- 1. Über Streitigkeiten, die zwischen der Schiedsstelle und den Vertragspartnern entstehen, entscheidet die Oberbürgermeisterin der Großen Kreisstadt Borna nach vorheriger Anhörung der Direktorin des Amtsgerichtes.
- 2. Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sein sollten, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist in eine gesetzliche wirksame so zu ändern, wie es dem Sinn und Zweck der Vereinbarung entspricht.

#### § 7 Inkrafttreten

Die Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Sie tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Zweckvereinbarung durch die Rechtsaufsichtbehörde in Kraft.

Borna, 24.05.2019

Regis-Breitingen, 24.05.2019

Große Kreisstadt Borna Luedtke Oberbürgermeisterin Stadt Regis-Breitingen Lenk Bürgermeister